Antrag

der Abgeordneten Struve, Bauer (Wasserburg), Bauknecht, Dr. Pflaumbaum, Gibbert, Krug, Lücker (München), Dr. Schmidt (Gellersen), Seither, Dröscher und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1104), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „2,5 Deutsche Pfennige" ersetzt durch die Worte „einem Deutschen Pfennig".

2. In Absatz 3 Buchstabe a werden die Worte „einem Deutschen Pfennig" ersetzt durch die Worte „2,5 Deutsche Pfennig".

3. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Abgaben nach Absatz 3 können erhöht werden, wenn die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Abgaben zu einer Annäherung der Verwertung der Milch als Trinkmilch und als Werkmilch nicht ausreichen; hierbei ist von der Nettoverwertung der Milch, die zu Trinkmilch und der Nettoverwertung der Milch, die zu Butter und Rückgabemagermilch verwendet worden ist, auszugehen. Die Abgaben dürfen nur erhöht werden, wenn der Unterschied der Nettoverwertungen mehr als drei Deutsche Pfennig je Kilogramm beträgt. Durch die Erhöhung der Abgaben sollen die Nettoverwertungen bis auf drei Deutsche Pfennig je Kilogramm angenähert werden. Bei der Errechnung der Nettoverwertungen ist von repräsentativen Kosten und Erlösen auszugehen. Bei der Errechnung der Höhe der Abgaben nach Satz 1 ist das Mengenverhältnis der Milch, die zu Erzeugnissen verwendet worden ist, auf die Abgaben erhoben werden, und der Milch, für die Zuschüsse gewährt werden, zu berücksichtigen. Die Höhe der Abgaben auf Milch, die zu Milcherzeugnissen verwendet worden ist, darf nicht höher, kann aber niedriger festgesetzt werden als die Abgabe auf Trinkmilch; sie richtet sich nach der Marktstellung dieser Erzeugnisse zur Trinkmilch und nach der Marktstellung dieser Erzeugnisse untereinander."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 13. April 1962

Unterschriften umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Struve
Bauer (Wasserburg)
Bauknecht
Dr. Pflaumbaum
Gibbert
Krug
Lücker (München)
Adorno
Berberich
Biechele
Blöcker
Böhme (Hildesheim)
Brese
Burgemeister
Dr. Conring
Dr. Dollinger
Ehnes
Dr. Elbrächter
Engelbrecht-Greve
Dr. Gleissner
Glüsing (Dithmarschen)
Goldhagen
Dr. Gossel
Freiherr zu Guttenberg
Dr. von Haniel-Niethammer
Hesemann
Dr. Huys
Kuntscher
Lermer
Dr. Baron Manteuffel-Szoege
Missbach
Nieberg
Niederalt
Rasner
Dr. Schwörer
Seidl (München)
Stauch
Sühler
Tobaben
Varelmann
Weinzierl
Wendelborn
Werner

Dr. Schmidt (Gellersen)
Seither
Dröscher
Bading
Bals
Börner
Faller
Herold
Höhmann (Hessisch Lichtenau)
Marquardt
Marx
Müller (Nordenham)
Müller (Ravensburg)
Ravens
Dr. Roesch
Schröder (Osterode)